

Kreis Blatt



Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

für den
Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt We.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliches Blatt“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

No. 78.

Freitag, den 6. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Aufruf!

Unsere deutschen Brüder stehen zum letzten entscheidenden Schlage ausholend, am Ende des dritten Kriegsjahres im Feld. Das Siegfriedsschwert in der Faust darf nicht zucken, wenn es gilt, heimtückische Feinde vom heimatischen Boden fernzuhalten. Nur stahlharter Wille, getragen von siegesfroher Zuversicht, vermag diese Riesenarbeit zu leisten.

Der Daheimgebliebenen Pflicht ist es, dazu beizutragen, daß der Geist unserer Truppen in langer, ermüdender Kriegsarbeit nicht bleibe. Bücher sind Freunde und bedeuten für unser Heer und unsere Flotte eine geistige Macht. Das Buch, das im Schützengraben, an Bord oder im Lazarett gelesen wird, ist mehr als ein bloßes Mittel zur Unterhaltung und Zeitverkürzung: es schlägt Brücken zu der Welt, die zurzeit für den Soldaten nicht da ist, die aber das Ziel seiner Sehnsucht ist. In Erzählung und Belehrung, in Scherz und Ernst will das Buch die Herzen erheitern, die trüben Gedanken verschücheln, Schützengrabeneinseitigkeit und Lazaretttrübe verschönern. So sind Bücher Waffen, die den Mut stärken, und Mut ist Sieg.

Viele Millionen Bücher sind hinausgeschickt, aber tausendköpft der Ruf nach Lesestoff von den höchsten Kommandos bis zum schlichten Soldaten entgegen.

Für die Millionenheere sind Millionen Bücher erforderlich. Wir bitten wir um Geldbeiträge für eine

Deutsche Volksspende zum Ankauf von Lesestoff für Heer und Flotte.

Hören doch Bücher zu den wertvollsten Gaben, die heimatische Heer und Flotte jetzt noch spenden kann.

Helft uns, daß wir schöpfen können aus dem Vorrat, der im Werk der Dichter und Denker aus den Tiefen des deutschen Geistes quillt. Gebt alle und reichlich für die Tapferen, Treuen, die mit Blut und Eisen uns und das Unsrige Volk und Vaterland verteidigen!

Der Ehrenpräsident:

von Hindenburg, General-Feldmarschall.

Der Ehrenauschuß:

Vorstehenden Aufruf veröffentlichen wir mit der herzlichsten Bitte an die Bewohner des Kreises Westerburg, uns baldigst Beiträge für eine Deutsche Volksspende zum Ankauf von Lese- und Schreibstoff zu stellen. Von einer Sammlung stehen wir ab. Gaben werden von den Herren Bürgermeistern entgegengenommen, sie können aber auch auf das Postkonto der Kreisparlasse Westerburg Nr. 2510 Frankfurt a. M. eingezahlt werden.

Westerburg, den 1. Juli 1917.

Kreisverein vom Roten Kreuz.
Der Vorsitzende: Abicht.

Einladung.

Die Frage der Lebensmittelversorgung gehört heute zu den wichtigsten vaterländischen Aufgaben. Von ihrer glücklichen Lösung wird nicht zuletzt die Entscheidung des Krieges abhängen. Deshalb muß heute alles geschehen, um über die Schwierigkeiten nach Möglichkeit hinwegzukommen, besonders auch in den jetzigen Wochen und Monaten, die zu den schwersten gehören, welche unser Volk im harten Ernährungskampfe durchzufechten hat. Die Aufgabe ist groß und schwierig. Ohne planmäßige Zusammenarbeit aller berufenen Kräfte ist das Ziel nicht zu erreichen. Eine solche wird darum auch in ganz Deutschland zur Zeit von allen verantwortlichen Stellen angestrebt. Daher ergeht auch hiermit die dringende Einladung zu einer

Versammlung für den Amtsgerichtsbezirk Rennerod am Sonntag, den 15. Juli d. Js.

nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr

bei günstigem Wetter am Platz bei Kaufmann Emil Wöhrmann, bei ungünstigem Wetter im Saale des Hotel Müller mit folgender Tagesordnung:

Unsere Landwirtschaft in der Stunde der Entscheidung.

Vortragender: Herr Dr. Zihen, M. Gladbach.

Zur Teilnahme sind geladen die Herren Landwirte, Bürgermeister, die Wirtschaftsausschüsse, die Herren Geistlichen, Lehrer, sowie die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereinigungen und alle anderen Personen, auch Frauen und Mädchen aus dem Amtsgerichtsbezirk Rennerod.

Westerburg, den 4. Juli 1917.

Die Kriegswirtschaftsstelle für den Kreis Westerburg.

Der Vorsitzende: Abicht.

An die Herren Bürgermeister.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen. Ich ersuche Sie an der Versammlung teilzunehmen.

Westerburg, den 4. Juli 1917.

Der Landrat

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf die im Reichs-Ges.-Blatt Nr. 117 vom 1917 abgedruckte Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 weise ich besonders hin.

Westerburg, den 3. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nach dem Gesetz vom 9. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 349) ist zu der nach dem Gesetz vom 21. Juni 1916 zu entrichtenden Kriegsabgabe ein Zuschlag von 20% zu erheben.

Dieser Zuschlag ermäßigt sich nach § 1 Absatz 2 des Zuschlagsgesetzes

- auf 15 vom Hundert beim Vorhandensein von 3 Kindern unter 18 Jahren,
- auf 10 vom Hundert beim Vorhandensein von 4 Kindern unter 18 Jahren,
- auf 5 vom Hundert beim Vorhandensein von 5 Kindern unter 18 Jahren.

Sind 6 oder mehr Kinder unter 18 Jahren vorhanden, so ist ein Zuschlag nicht zu entrichten. Diese Vergünstigung kommt nur Steuerpflichtigen zugute, deren Gesamtvermögen nach dem Stande vom 31. Dez. 1916 **einhunderttausend Mk. nicht** übersteigt. Die Ermäßigung oder der Wegfall des Zuschlags tritt ferner **nur auf Antrag** ein. Der Anspruch auf Ermäßigung des Zuschlags oder auf Befreiung vom Zuschlag entfällt, wenn der Antrag nicht spätestens **binnen einem Monat nach Zustellung des Kriegsteuerbescheides** bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission gestellt wird.

Die vorstehenden Bestimmungen werden zur Kenntnis der in Betracht kommenden Steuerpflichtigen hiermit mitgeteilt.
Westerburg, den 30. Juni 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

An die Herren Bürgermeister der nachstehenden Gemeinden:

Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 22. 6. 1917 zu den Beschlüssen des Kreisausschusses, durch welche für das Rechnungsjahr 1917 die Erhebung von Zuschlägen über den vollen Satz der Staats-Einkommensteuer hinaus und über 200 % der vom Staate veranlagten Realsteuern in nachfolgenden Landgemeinden des Kreises genehmigt worden ist, und zwar für:

Abt.		Einkommensteuer %	Realsteuern %	Abt.		Einkommensteuer %	Realsteuern %
1	Arnsbüfen	125	—	28	Ruhnbüfen	300	400
2	Bilthelm	300	300	29	Meudt	150	—
3	Brandscheid	300	400	30	Mittelhofen	186 ² / ₃	250
4	Caden	350	350	31	Molsberg	250	333 ¹ / ₃
5	Dahlen	200	250	32	Rentershausen	150	—
6	Düringen	150	250	33	Neustadt	125	—
7	Ehringhausen	200	—	34	Niedererbach	200	400
8	Eisen	210	240	35	Niederroßbach	200	300
9	Elhoff	250	300	36	Nister-Möhrend.	300	400
10	Emmerichshain	250	250	37	Obererbach	250	250
11	Ettinghausen	150	—	38	Oberroßbach	200	300
12	Erwigshausen	125	—	39	Pottum	225	225
13	Gemünden	200	300	40	Bütschbach	200	400
14	Girkenroth	300	300	41	Ruppach	200	250
15	Girod	133 ¹ / ₃	—	42	Sainscheid	300	300
16	Goldhausen	180	250	43	Salz	300	300
17	Großholbach	100	Grundst. 300 Gewerb. 200	44	Salzburg	400	483
18	Härtlingen	300	300	45	Sed	300	300
19	Hahn	135	—	46	Stahlhofen	300	300
20	Halbs	150	—	47	Steinesfrenz	250	250
21	Hellenhahn-Schb.	150	225	48	Waigandshain	200	—
22	Hergentroth	150	225	49	Walbmühlen	200	400
23	Herschbach	350	350	50	Wallmerod	166 ² / ₃	—
24	Homburg	200	—	51	Weidenhahn	166 ² / ₃	225
25	Hüblingen	225	225	52	Weltersburg	230	—
26	Hundsangen	200	300	53	Wengenroth	150	—
27	Kleinholbach	300	200	54	Werroth	200	300
				55	Winnen	150	—
				56	Zeinhäusen b. W.	300	300

auf Grund des §§ 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes und der Bekanntmachung der Herrn Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1907 (Amtsblatt von 1907 Seite 287) hierdurch die erforderliche Zustimmung erteilt.

Westerburg, den 30. Juni 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister und die Herren Regner.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß nach § 31, dritter Absatz, der Kriegsteuer-Gesetze die Kriegsteuerbeiträge, soweit sie bis zum 1. Juli d. J. nicht gezahlt sind, mit 5 Prozent zu verzinzen sind. Danach können auch Zinsen bei Vorauszahlung der am 1. November 1917 bezw. 1. März 1918 fälligen Teilbeträge (§ 31 Absatz 1) sofern die Zahlung nach dem 1. Juli 1917 erfolgt, nicht vergütet werden.

Eine Verzinsung von Vorauszahlungen (§ 31 Absatz 4) findet nur dann statt, wenn die Vorauszahlung vor der Veranlagung (Zustellung des Bescheides) also zu einem Zeitpunkt der vor dem 1. Juli liegt, erfolgt und nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle werden die Zinsen bis 30. Juni einschließlich berechnet.

Westerburg, den 2. Juli 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Berichterstattung bis 12. d. Mts. über die Zahl der in der Holzabfuhr seit 27. 6. 1917 tätig gewesenen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntagewerke wird erinnert. Fehlanzeige nicht erforderlich. (Verf. vom 26. 2. 1917 K. 1188 Kreisblatt Nr. 26.)

Westerburg, den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bezugnehmend auf den im Kreisblatt veröffentlichten Aufruf von Beiträgen für eine Deutsche Volksspende zum Ankauf von Besatzstoff für Meer und Flotte, ersuche ich Sie, diesen Aufruf Kenntnis der Gemeindeglieder zu bringen und für den guten Zweck wirken zu wollen. Etwaige Spenden bitte ich entgegenzunehmen und auf das Konto der Kreissparkasse Westerburg 2510 Frankfurt a. M. bis zum 10. Juli d. J. einzuzahlen.

Westerburg, den 2. Juli 1917.

Der Landrat.

Verordnung

Betr.: Entwendung von Garten- und Feldfrüchten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Vernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstplantagen, Baumschulen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Plätzen, Wegen oder Gräben entwendet.

Frankfurt a. M., den 11. Juni 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der stellv. Kommandierende General:

R i e d e l, Generalleutnant.

Im Anschluß an die Preussischen Ausführungsvorschriften zum Besitzsteuergesetz und zum Kriegsteuergesetz wird ergänzend folgendes bestimmt:

I. pp.

II.

Die Vergütung an die Gemeinden (Gutsbezirke) für Erhebung der Besitzsteuer wird für die ersten Veranlagungen eine Mark für je 100 M. erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer festgesetzt. Denjenigen Gemeinden, in welchen städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, wird daneben für die auf die Veranlagung der Besitzsteuer bezüglichen Arbeiten eine weitere Vergütung, und zwar für die erste Veranlagung eine solche von sechs Mark und künftig eine solche von drei Mark für je 100 M. erhobene und an die Staatskasse abgelieferte Besitzsteuer bewilligt.

Die Vergütung für die Erhebung der Kriegsteuer, einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen, auf zehn Pfennige für je 100 M. erhobene und an die Staatskasse abgeführte Steuer einschließlich Zuschlag und Zinsen bemessen. Daneben wird denjenigen Gemeinden, in welchen der Erste Bürgermeister oder ein städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt, für die auf die Veranlagung der Kriegsteuer bezüglichen Arbeiten noch eine weitere Vergütung von dreißig Pfennigen für je 100 M. erhobene und abgeführte Kriegsteuer nebst Zuschlag und Zinsen bewilligt (vergleiche Erläuterungen zum Haushaltsplane der Verwaltung der direkten Steuern für 1917.)

III. pp.

Berlin, den 23. Mai 1917.

Der Finanzminister.

Wird den Herren Bürgermeistern zur Kenntnis und nachrichtigung der Hebestellen bekannt gegeben.

Westerburg, den 2. Juli 1917.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Waisenflegeldanforderungslisten.

Die Waisenflegeldanforderungslisten für das 1. Waisenflegeljahr (1. April bis 30. Juni) sind mir bis **spätestens 10. Juli d. J.** vorzulegen.

Der Termin darf nicht überschritten werden.

Westerburg, 3. Juli 1917.

Der Landrat.

Nach Mitteilung der Eisenbahnverwaltung wird fortan der Besuch der zur Erholung im neutralen Ausland untergebrachten und zur Teilnahme an der Beerdigung von daselbst gestorbenen deutschen Kriegsgefangenen den Angehörigen dieser Personen einbarungsgemäß auf allen deutschen Staatsbahnen eine Preisermäßigung in demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie den Angehörigen kranker oder verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung dieser Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um den Besuch oder die Beerdigung von deutschen Kriegsgefangenen im neutralen Ausland handelt.

Die königlichen Eisenbahndienststellen sind eisenbahnähnlich mit entsprechender Weisung versehen worden; den Privatbahnen wird nahe gelegt werden, auf ihren Strecken die gleiche Vergünstigung zu gewähren.

Berlin, den 13. Juni 1917.

Der Minister des Innern.

Verordnung

über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Der Preis für inländischen Honig darf, vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2, beim Verlaufe durch den Erzeuger bei Seim- und Brehonig 1,75 M. bei anderen Honigarten 2,75 M. für $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verlaufe durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Brehonig 2,50 M. für andere Honigarten 3,50 M. für $\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht übersteigen.

2. Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

3. Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Versendung zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzugeben. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Verabsehung des Preises fordern.

4. Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der Honig zu verstehen, der aus den Wabenresten gewonnen ist.

5. Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu abgeschlossen sind, sind, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, für die Dauer der Dauer der Lieferung gültig.

6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 16) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253).

7. Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Zuckeramts Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

8. Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts.

Auf Grund der §§ 2, 6 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 1) und auf Grund §§ 1, 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 193) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Meldepflicht.

Gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts sind der Meldepflicht nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.

Meldepflichtige Personen.

(1) Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) mit einem monatlichen Verbrauch von 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg) und darüber, und zwar auch Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände für ihre gewerblichen Bedürfnisse.

(2) Meldungen brauchen nicht erstattet zu werden für Verbraucher der Staatseisenbahnen, Marinebunkerkohlen, Brennstoffen für landwirtschaftliche Betriebe und Gaswerke.

(3) Ferner sind von der Meldepflicht befreit Schiffsbesitzer, soweit ihr Bedarf von der Schiffsbunkerkohlenstelle gemeinsam gedeckt wird, sowie Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Bricketts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (eigener Selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktenanfall), Teerdestillationen, Generator- und sonstiger Gasanstalten oder Brickettfabriken verwenden, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlagen errichtet sind.

(4) Weiter sind der Meldepflicht nicht unterworfen Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten und ähnliche Betriebe, soweit sie dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 3.

Inhalt der Meldung.

(1) Die Meldungen müssen unter Bezeichnung der Art und der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände (z. B. Oberschlesische Gaskohle, Ruhrzechenkohle, rheinische Rohbraunkohle, Niederlausitzer Braunkohlenbricketts) und unter Bezeichnung des Lieferanten oder der Lieferanten folgende Angaben enthalten:

- a. Bestand am Anfang des Vormonats,
- b. Zufuhr im Vormonat,
- c. Bestand am Schluß des Vormonats,
- d. Verbrauch im Vormonat,
- e. Minderlieferung im Vormonat, soweit dadurch ein Verbrauchsausfall verursacht ist,
- f. Bestellung für den laufenden Monat,
- g. Bestellung oder voraussichtliche Bestellung für den folgenden Monat.

(2) Die Angaben haben in Tonnen zu erfolgen.

§ 4.

Meldefrist, Meldestelle.

(1) Die Meldung hat erstmalig in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1917 zu erfolgen. Der Zeitpunkt für weitere Meldungen wird später bekanntgegeben werden. Die Meldung ist in vier gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten an

- a. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle,
- b. die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle,
- c. denjenigen Kohlenausgleich, der unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Gegenstände zuständig ist, Kohlenausgleich Essen:

für die im Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikat vereinigten Zechen, die rheinischen Braunkohlengruben, die Zechen des Aachener Reviers, sowie die fiskalischen Zechen Obernkirchen, Ibbenbüren und am Deister ausgenommen das Gebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft—

Kohlenausgleich Mannheim:

für die Zechen des Saarbezirks, Lothringens, der Pfalz, Bayerns, die Braunkohlengruben des Großherzogtums Hessen und das Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhederei-Gesellschaft,

Kohlenausgleich Halle:

für die Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien sowie im Regierungsbezirk Cassel, ferner in den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt,

Kohlenausgleich Dresden:

für die im Königreich Sachsen gelegenen Steinkohlenzechen und Koksanstalten sowie für die Braunkohlengruben des Königreichs Sachsen und des Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Kohlenausgleich Rattowitz:

für die Steinkohlenzechen von Ober- und Niederschlesien, Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin: für die aus dem Auslande bezogenen Kohlen,

d. den oder die Lieferanten des Meldepflichtigen.

(2) Wenn keine Ortskohlenstelle oder Kriegswirtschaftsstelle zuständig ist, fällt die Meldung zu a. fort.

(3) Kommen mehrere Kohlenausgleichstellen oder mehrere Lieferanten in Frage, so sind gleichlautende Meldungen zu erstatten.

(4) Der Zuständigkeitsbereich der Ortskohlenstellen und Kriegswirtschaftsstellen wird von diesen Stellen öffentlich bekanntgegeben.

§ 5.

Art der Meldung.

(1) Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen (vergl. § 4 a) Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtstelle gegen eine Gebühr von M. —,15 für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 3 noch weiter erforderlichen Meldekarten sind dort einzeln erhältlich.

(2) Hat ein meldepflichtiger Betrieb an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

(3) Jeder Meldepflichtige hat sich in der auf der Meldekarte näher angegebenen Weise als zu einer bestimmten Verbrauchergruppe zugehörig zu bezeichnen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, die zuständige Kriegsamtstelle.

§ 6.

Weitergabe der Meldungen seitens der Lieferanten.

(1) Jeder Lieferant, dem eine Meldekarte zugegangen ist (§ 4 d), hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferanten weiterzugeben,

bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.
(2) Bedenken gegen die Angaben einer Meldung hat der Lieferer auf einem gesonderten Blatt der Kriegsamtsstelle mitzuteilen.
§ 7.

Zweck der Meldung.

Durch die im Vorstehenden festgesetzte Meldepflicht wird an dem bisherigen Verfahren, nach dem jeder gewerbliche Verbraucher die von ihm benötigten meldepflichtigen Gegenstände sich selbst zu beschaffen versucht, nichts geändert; die Beschaffung wird lediglich der Kontrolle durch den Reichskommissar unterworfen, der dadurch die Unterlagen für etwa notwendige Abänderungen erhält.

§ 8.

Ausnahmen.

Auf Antrag ist die zuständige Kriegsamtsstelle befugt, Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung zu bewilligen.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die zuständige Ortsstellenstelle, beim Fehlen einer solchen, an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, an die zuständige Kriegsamtsstelle zu richten.

§ 10.

Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Reichskommissar für die Rohlenverteilung.
Tuch.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307).
Vom 21. Juni 1917. (Schluß.)

§ 3. Die Ueberlassung der Seifenarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die entgeltliche Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenarten bezogen sind, ist verboten.

§ 4. Der Ueberwachungsausschuss der Seifenindustrie kann die Abgabe von fetthaltigen Waschmitteln an Wiederverkäufer regeln, insbesondere bestimmen, daß der Bezug von der Abgabe eines von der zuständigen Ortsbehörde ausgestellten Bezugsschein abhängig sein soll.

Die Ueberlassung der nach Abs. 1 ausgestellten Bezugsscheine zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, ist nur nach den Bestimmungen des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie gestattet.

Der Vertrieb von fetthaltigen Waschmitteln im Hausierhandel ist verboten.

§ 5. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise

1. bei R. A. Seife einschließlich Packung für ein Stück von 50 Gramm . . . 0,20 M.
2. bei R. A. Seifenpulver einschließlich Packung für je 250 Gramm . . . 0,40 M.
3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form, mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

- a) 50 und mehr vom Hundert 8,00 M. für 1 Kilogramm
- b) 50 bis 57 " " 7,20 " " 1 "
- c) 40 " 39 " " 6,00 " " 1 "
- d) 30 " 29 " " 4,70 " " 1 "
- e) 20 " 19 " " 3,35 " " 1 "
- f) unter 20 " " 1,30 " " 1 "

4. bei Feinseife einschließlich Packung 12 M. für 1 Kilogramm,
5. bei Schmierseife mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettsäure von

- a) 38 und mehr vom Hundert 5,20 M. für 1 Kilogramm
- b) 30 bis 37 " " 4,65 " " 1 "
- c) 20 " 19 " " 3,25 " " 1 "
- d) 10 " 9 " " 1,80 " " 1 "
- e) unter 10 " " 0,65 " " 1 "

nicht übersteigen.
Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in

Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Die Versorgung der Barbier- und Friseur- mit Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie durch Vermittlung des deutschen Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungsausschusses.

§ 7. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen technische Waschmittel an technische Betriebe und Gewerbetreibende insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die auf Aufrechterhaltung des Gewerbes erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden kann. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Die Abgabe hat nach näherer Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie zu erfolgen.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Weise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 8. Die Verwendung von fetthaltigen Waschmitteln zu anderen und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 9. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden in der §§ 1, 2, 4 und 7 anzusehen sind, bestimmt die Landesverwaltungsbehörde.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Seereverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 6, 7, 8, § 4 Abs. 1 und 3 zu widerhandelt,
2. wer Waschmittel an Wiederverkäufer entgegen der nach Abs. 1 getroffenen Regelung abgibt.

§ 12. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft. Sie treten an die Stelle der Bekanntmachungen, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766), vom 28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970), vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1381), vom 5. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Berlin, den 21. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Seifenkarte.

50 Gramm Feinseife August 1917	100 Gramm Seifenpulver August 1917	100 Gramm Seifenpulver August 1917	50 Gramm Seifenpulver August 1917
50 Gramm Feinseife Sept. 1917	100 Gramm Seifenpulver Sept. 1917	100 Gramm Seifenpulver Sept. 1917	50 Gramm Seifenpulver Sept. 1917
50 Gramm Feinseife Oktober 1917	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1917	100 Gramm Seifenpulver Oktober 1917	50 Gramm Seifenpulver Oktober 1917

Nicht
übertragbar

Nicht
übertragbar

Seifenkarte

Gültig für die Monate August 1917 bis Januar 1918

Kreis Westerbург.

Gemeinde

50 Gramm Feinseife Januar 1918	100 Gramm Seifenpulver Januar 1918	100 Gramm Seifenpulver Januar 1918	50 Gramm Seifenpulver Januar 1918
50 Gramm Feinseife Dezemb. 1917	100 Gramm Seifenpulver Dezemb. 1917	100 Gramm Seifenpulver Dezemb. 1917	50 Gramm Seifenpulver Dezemb. 1917
50 Gramm Feinseife Novemb. 1917	100 Gramm Seifenpulver Novemb. 1917	100 Gramm Seifenpulver Novemb. 1917	50 Gramm Seifenpulver Novemb. 1917